



# ***Standards für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern***

***Empfehlungen des Bayerischen  
Jugendrings  
nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für die  
Jugendämter in Bayern***

# Grundlagen, Aufgaben, Rahmenbedingungen und Standards für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)  
Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München

---

### Redaktion

Winfried Pletzer  
Bayerischer Jugendring  
Ref. Kommunale Jugendarbeit  
Fon: 089/51458-34  
Fax: 089/51458-74  
winfried.pletzer@bjr.de  
www.bjr.de

### Bildnachweis

#### Titelbild

DBJR, Foto-DVD „Blickwinkel“, produziert im Rahmen von „Projekt P – misch dich ein“. Foto: dieprojektoren agentur für gestaltung und präsentation

---

### Rechtliche Hinweise

Der Bayerische Jugendring (BJR) übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Der BJR weist u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass der BJR keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Er distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Diese Arbeitshilfe und alle ihre Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen etc. sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des BJR unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

# Inhaltsverzeichnis

## Vorbemerkungen

<b>1. Grundsätzliches zu den Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit</b> .....	5
<b>2. Kinder- und Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe</b> .....	7
2.1 Gesetzlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit .....	8
2.2 Fachlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit.....	10
<b>3. Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamtes</b> .....	12
3.1 Zentrale Aufgaben .....	15
3.1.1 Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Planungsverantwortung des Jugendamtes, Jugendhilfeplanung .....	15
3.1.2 Entwicklung und Konzeptbildung .....	16
3.1.3 Information, Beratung, Anregung und Unterstützung.....	17
3.1.4 Koordination und Vernetzung .....	18
3.1.5 Förderung, Zuschusswesen.....	19
3.1.6 Eigene, ergänzende Dienste und Angebote .....	20
3.1.7 Leitung, Betrieb und Beratung eigener Einrichtungen der Jugendarbeit .....	21
3.1.8 Besonderer Stellenwert für die Kommunale Jugendarbeit in den Landkreisen: Beratung, Unterstützung, Förderung der Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Art. 30 AGSG.....	22
3.2 Angrenzende und übergreifende Aufgaben.....	23
3.2.1 Jugendsozialarbeit .....	23
3.2.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	24
3.3 Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit.....	26
3.4 Grenzen des Aufgabenrahmens.....	27
<b>4. Strukturelle Aufgaben</b> .....	28
4.1 Im Bereich der internen Verwaltung .....	29
4.2 Organisation und Arbeitsgrundlagen .....	30
4.3 Vertretung und Kontakte.....	31
<b>5. Organisationsstandard: Strukturelle Rahmenbedingungen für Organisation und Verwaltung in der Kommunalen Jugendarbeit</b> .....	32
5.1 Personalausstattung .....	33
5.2 Dienststellung .....	34
5.3 Kommunale Jugendarbeit als übertragene Aufgaben bei den Kreis- bzw. Stadtjugendringen .....	35
5.4 Qualifikation: Hochschulstudium der Sozialen Arbeit und Zusatzausbildung mit Sonderprüfung zum/zur „staatlich geprüften Jugendpfleger/-in“ .....	37
5.5 Qualifizierung: Fachtagungen, Fortbildung, Supervision, fachlicher Austausch.....	38
5.6 Arbeitszeit .....	39
5.7 Dienstreisen.....	39
5.8 Öffentlichkeitsarbeit .....	39
5.9 Vergütung .....	39
5.10 Technische Ausstattung .....	40
5.11 Finanzielle Ausstattung.....	40
5.12 Personelle Kontinuität.....	40
5.13 Weitere Regelungen .....	40

# Vorbemerkungen

## Kommunale Jugendarbeit: Planen, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamtes

Nach §§ 79/80 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise und kreisfreien Städte die **Gesamt- und Planungsverantwortung** für die Aufgaben der Jugendhilfe. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sind die Kreis- und Stadtjugendämter betraut.

Kommunale Jugendpfleger/-innen sind grundsätzlich leitende Fachkräfte in der Verwaltung des Jugendamtes (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) und zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendarbeit im Sinne der Gesamtzuständigkeit eingesetzt. Der Bereich „Kommunale Jugendarbeit“ hat in den Jugendämtern<sup>1</sup> eine Schlüsselfunktion für die Planung, Förderung und Koordinierung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit.<sup>2</sup> Kommunale Jugendarbeit hat im Rahmen des Aufgabebereiches der örtlichen Träger der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

„Das Berufsbild des Kommunalen Jugendpflegers, der **im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts (§ 79 SGB VIII) umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig ist**, geht auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13. Oktober 1949 zurück und ist zu einer festen Institution der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern geworden. Die Vorschrift will zum Ausdruck bringen, dass weiterhin an diesem geprägten Berufsbild des Kommunalen Jugendpflegers festgehalten wird. Dies ist zugleich eine Vorgabe für die Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendamtes. Dem Jugendpfleger können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden. Dagegen wäre es mit Wortlaut und Sinn der Bestimmung nicht vereinbar, das spezifische Arbeitsfeld des Jugendpflegers mit völlig anders gearteten Aufgaben zu verbinden.“<sup>3</sup>

„**Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muss im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein**“ (Art. 23 Abs. 2 AGSG). „Mit der Festlegung der Mindestzahl von einem Jugendpfleger beschreibt das Gesetz eine untere Grenze. Je nach Größe der Stadt oder des Landkreises und je nach Umfang der Aufgaben wird es zur ausreichenden Ausstattung des Jugendamtes (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) notwendig sein, die Aufgaben der Jugendarbeit auf mehrere Jugendpfleger/-innen zu verteilen. Schon bisher sind in der Mehrzahl der Jugendamtsbezirke zwei oder mehr Jugendpfleger/-innen eingesetzt.“<sup>4</sup>

Nach Art. 32 Abs. 4 AGSG können Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit auf Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen werden.<sup>5</sup> Dies ändert nichts am grundsätzlichen Aufgabenrahmen für die Kommunalen Jugendpfleger/-innen.

1 Zunehmend werden die Jugendämter auch „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ o.Ä. genannt.

2 Bei einigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gibt es ein eigenes „Amt für Kommunale Jugendarbeit“.

3 Erläuterungen zu Art. 30 AGSG, BayGE 1993

4 Erläuterungen zu Art. 23 AGSG, BayGE 1993

5 Siehe dazu Kap. 5.3: Kommunale Jugendarbeit als übertragene Aufgaben bei Kreis- und Stadtjugendringen

## Diese Empfehlungen

Diese Empfehlungen sind vom Bayerischen Jugendring in Weiterentwicklung der „Aufgabenbeschreibung Kommunale Jugendarbeit“ von 1999 erarbeitet. Sie wurden im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitsprozesses mit den Kommunalen Jugendpfleger/-innen in Bayern und der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Jugendpfleger/-innen (ABJ) in den Jahren 2010 und 2011 abgestimmt.

Verabschiedet durch die Kommunalen Jugendpfleger/-innen auf der „Landestagung Kommunale Jugendarbeit 2011“ auf Schloss Hirschberg im Juli 2011.

Beschlossen vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im September 2011 nach Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag und Kenntnisnahme durch den Bayerischen Landkreistag.

Der hier vorliegende allgemeine Aufgabenkatalog muss auf die vorhandenen Strukturen, Bedingungen und Erfordernisse des jeweiligen örtlichen Trägers übertragen werden. Daraus abgeleitet, ist eine auf die jeweilige Situation zugeschnittene, spezifische Aufgabenbeschreibung zu formulieren. Orientierungspunkte für diese örtliche Aufgabenbeschreibung sind neben den Vorgaben der Jugendhilfeplanungen u.a. die jeweils vorhandenen personellen, finanziellen und einrichtungsbezogenen Ausstattungen der Kommunalen Jugendarbeit sowie Art und Umfang der bestehenden Aufgabewahrnehmung durch Jugendringe und andere freie Träger.

Es wird auch auf die differenzierten Strukturen der Jugendarbeit in den städtischen und großstädtischen Strukturen hingewiesen. Insbesondere dort existiert eine umfangreiche und in viele Arbeitsschwerpunkte ausgebaute Personalstruktur der Kommunalen Jugendarbeit, die durch diese Aufgabenbeschreibung nicht in allen Fällen beschrieben werden kann.

## **Bayerischer Jugendring in den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII (Landesjugendamt)**

In Bayern ist der Bayerische Jugendring mit den Aufgaben des Landesjugendamtes auf dem Gebiet der Jugendarbeit betraut. Dem Bayerischen Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) sind durch Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen. Der Bayerische Jugendring übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter.

Der Bayerische Jugendring beschreibt und erfüllt seine gesetzlich übertragenen Landesjugendamtspflichten unter Beachtung und Verwirklichung hoher Qualitätsstandards. So existiert in Bayern ein bundesweit einmaliges Qualifizierungs-, Beratungs-, Tagungs- und Fortbildungsangebot, das spezifisch auf den Bedarf der Kommunalen Jugendarbeit ausgerichtet ist. Standard bei der Entwicklung der Angebote ist ein hoher Adressatenbezug zu den Jugendpfleger/-innen und Jugendämtern sowie die enge Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Jugendpfleger/-innen (ABJ). Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus führt der Bayerische Jugendring für neuangestellte Kommunale Jugendpfleger/-innen auch Kurse für eine Zusatzausbildung mit abschließender Prüfung zum/zur staatlich anerkannten Jugendpfleger/-in durch.

# 1.

## **Grundsätzliches zu den Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit**

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“ (§ 79 SGB VIII)*

Mit Kommunalen Jugendarbeit nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels ihrer Jugendämter diese Aufgaben **für das Feld der Kinder- und Jugendarbeit** (§§ 11, 12 SGB VIII und entsprechenden Aufgaben nach §§ 13, 14 SGB VIII) wahr.

Das Aufgabengebiet der Kommunalen Jugendarbeit entspricht dem zentralen Aufgabenverständnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: Die Kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sind im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig.

Die Umsetzung der Aufgaben geschieht, indem die Kommunale Jugendarbeit in den Aufgabengebieten des §§ 11 und 12 SGB VIII sowie in den mit der Jugendarbeit korrespondierenden Bereichen der §§ 13 und 14 SGB VIII

#### **die Gesamt- und Planungsverantwortung**

- für den örtlichen Träger umsetzt;

#### **darauf hinwirkt**

- dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit bereitstellen und betreiben;

#### **diese fördert**

- materiell, ideell und durch Bereitstellung notwendiger Rahmenbedingungen;

#### **selbst die Leistungen erbringt,**

- soweit die freien Träger dazu nicht bereit oder auch mit öffentlicher Förderung nicht dazu in der Lage sind.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet damit an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu gehören:

- Information, Analyse und Entwicklung von Prozessen, Leistungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und den Landkreisen
- Beratung und Unterstützung anderer Beteiligter (z.B. kreisangehörige Gemeinden, freie Träger)
- Anregungs- und Impulsfunktion zur (Weiter-)Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen anderer Beteiligter (materiell, personell, institutionell, ideell)
- gegebenenfalls Durchführung eigener Maßnahmen und Angebote.

# 2.

## **Kinder- und Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe**



## 2.1 Gesetzlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

Die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz bilden im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) den ersten Abschnitt der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird eine umfassende Erziehungs-, Bildungs-, Förderungs-, Integrations- und Präventionsfunktion zugewiesen. Offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten bildet dieser Abschnitt einen elementaren Aufgaben- und Leistungsrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

### § 11 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit

Der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird in § 11 SGB VIII eine umfassende Erziehungs- und Bildungsfunktion zugewiesen.

*„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt werden, sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)*

Offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten bildet die Kinder- und Jugendarbeit damit eine elementare Leistung im Aufgaben- und Leistungsrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

### § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und Jugendgruppen bilden den Kern der selbstorganisierten, gemeinschaftlich gestalteten und mitverantworteten Jugendarbeit. Ihre Förderung hat damit einen herausgehobenen Stellenwert für die Kommunale Jugendarbeit. (siehe Kap. 3.1.5)

*„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.“ (§ 12 Abs. 1 SGB VIII)*

### § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

*„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)*

Die besonderen integrativen Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII korrespondieren mit den Aufgaben der Jugendarbeit. So können z.B. Jugendliche mit besonderem Unterstützungs- und Integrationsbedarf sowohl Adressaten der Jugendsozialarbeit sein und gleichzeitig auch als Teilnehmer/-innen an Aktivitäten der Jugendarbeit partizipieren oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besuchen. Öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit erbringen zahlreiche und qualitativ hochwertige Leistungen im Bereich der Jugendsozialarbeit. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist in vielen Einrichtungen eng vernetzt. Zum erweiterten Aufgabenbereich der Kreis- und Stadtjugendpfleger/-innen sind deshalb sinnvollerweise auch die mit der Jugendarbeit korrespondierenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit zu zählen. (siehe auch Kap. 3.2.1)

#### **§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Zum erweiterten Aufgabenbereich der Kreis- und Stadtjugendpfleger/-innen zählen auch bestimmte Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, sofern sie mit den zentralen Aufgabengebieten der Jugendarbeit in fachlicher Verbindung stehen.

Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

*(Siehe dazu auch Kap. 3.2.2)*

#### **§ 15 SGB VIII Landesrechtsvorbehalt**

Das Landesrecht des Freistaats Bayern regelt in Art. 30 AGSG, dass „... die kreisangehörigen Gemeinden ... entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen (sollen), dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“ Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.“

## 2.2 Fachlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

### **Mitwirkung und Beteiligung auf freiwilliger Grundlage**

Die Angebote der Jugendarbeit sind – als konstitutionelle Grundbedingung der Jugendarbeit – „... von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen“. (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

Die Jugendarbeit fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Möglichkeiten zu Partizipation, Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstorganisation und ermöglicht vielfältige Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mitzuentcheiden. Auf der Grundlage freiwilliger Entscheidungen motiviert und qualifiziert sie junge Menschen zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft. Die Einübung von demokratischem Handeln, Mitbestimmung und Mitverantwortung zählt zu den wesentlichen Zielen der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu zählen auch die Qualifizierung und die Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Handeln sowie eine verantwortungsbewusste Übernahme von sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

### **Soziales Lernen, ganzheitliche Bildung**

Die Jugendarbeit hat wesentliche Anteile am sozialen Lernen und leistet wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Die Kinder- und Jugendarbeit besitzt damit eine wichtige und anerkannte Rolle als Bildungsinstitution. Die „außerschulische Bildung“ der Jugendarbeit arbeitet dabei im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses an der Förderung aller vielfältigen Potenziale von jungen Menschen. Durch ihre Lebenswelt- und Alltagsorientierung bietet sie eine besondere Chance für die Bildung elementarer Alltagskompetenzen. Sie ist in ihrer spezifischen Form besonders „bildungseffektiv“, da sie von „unten her“, auf der Grundlage von Freiwilligkeit ergebnis- und prozessoffen organisiert ist sowie von den alltäglichen Bedürfnissen der Kindern und Jugendlichen ausgeht. Jugendarbeit unterstützt die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und trägt durch vielfältige Möglichkeiten des sozialen Lernens zur Persönlichkeitsentwicklung, zur kulturellen, politischen und sozialen Bildung bei.

### **Integraler Teil von Bildungswelten**

Die durch die Jugendarbeit ermöglichten und erworbenen Kompetenzen sind für engagierte „Gemeinwesensbürger“ einer funktionierenden Bürgergesellschaft in unseren Städten und Gemeinden von herausragender Bedeutung. Mit ihren Leistungen und Methoden ist die Jugendarbeit eine notwendige Ergänzung zur Wissensbildung an den Schulen. Die Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der schulischen und außerschulischen Bildung ist deshalb ein zentrales strategisches Ziel und eine Hauptaufgabe Kommunalen Jugendarbeit in den kommenden Jahren. Die Jugendarbeit ist somit integraler Teil der Bildungswelten von Kindern und Jugendlichen und mit ihren Angeboten und Methoden unverzichtbarer Bestandteil von lokalen und regionalen Bildungslandschaften.

### **Prävention**

Aber nicht nur im Sinne von Bildung als übergreifendem Prinzip besitzt die Jugendarbeit besondere gesellschaftliche Bedeutung. Zudem befähigt die Jugendarbeit zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Sie führt zu besonderem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen. Somit werden Jugendliche in die Lage versetzt, ihr Lebensumfeld kritisch zu beurteilen und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 14 SGB VIII). Die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen somit in fachlicher Hinsicht auch eine wichtige Funktion im präventiv ausgerichteten Kontext der Jugendhilfe.

### **Soziale Integration**

Kompetente Jugendarbeit wirkt zudem erfolgreich im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen. Am wirksamsten ist die Jugendarbeit dabei mit denjenigen Leistungen, die seit jeher zu ihren Stärken, weil Kernkompetenzen zählen: Die Jugendarbeit ist als unmittelbarer, niederschwelliger Ansprechpartner im Sozialraum für viele Jugendlichen präsent und hat insbesondere mit der Offenen und Mobilen Jugendarbeit gute Zugänge zu integrationsgefährdeten jungen Menschen. In der Jugendarbeit werden junge Menschen persönlich beraten, begleitet und unterstützt.

Die Lern- und Bildungsprozesse der Jugendarbeit stärken insbesondere die persönlichen-sozialen Kompetenzen. Die Jugendarbeit wirkt damit als „psychosoziale Elementarstufe“ zu einer beruflichen, sozialen und kulturellen Integration (vgl. hier die fachlichen Schnittstellen von § 11 und § 13 SGB VIII). Jugendarbeit bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen stellt ein wesentliches Element des Handelns dar. „Empowerment“ in der Jugendarbeit ist darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmungspotenziale junger Menschen zu entwickeln, zu fördern und sie in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer selbstverantwortlichen und autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen. Damit begleitet die Jugendarbeit ihre Adressaten auf dem Weg zu politischer und gesellschaftlicher Mündigkeit und motiviert zu eigenständigem demokratischen Handeln. In Verwirklichung dieses Auftrags setzt sich die Jugendarbeit parteilich für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen ein, indem sie dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Satz 4, SGB VIII). Hierzu agiert die Kommunale Jugendarbeit im Sinne eines „Einmischungsauftrages der Jugendhilfe“ motivierend, initiiierend und unterstützend gemeinsam mit einer Vielzahl von Partnern.

### **Zielgruppen und Partner der Kommunalen Jugendarbeit**

Die Leistungen der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen. „Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen“ (§ 11 Abs. 4 SGB VIII). Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus mit allen Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und in den verschiedenen Funktionen zusammen (Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit, politische Mandatsträger, Fachkräfte der Jugendhilfe usw.). Primäre Zielgruppen sind Multiplikatoren sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

# **3.**

## **Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamtes**

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII)*

Damit tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der „Gesamtverantwortung“ die Verantwortung dafür, dass in dem jeweiligen kommunalen Wirkungskreis ein angemessenes, bedarfsgerechtes und geografisch ausgeglichenes Angebot zur Verfügung steht.

Die Gestaltung und Durchführung obliegt für die Jugendarbeit im Auftrag den Kommunalen Jugendpfleger/-innen. Die Umsetzung der Aufgaben geschieht, indem die Kommunale Jugendarbeit in den Aufgabenbereichen des §§ 11–14 SGB VIII

#### **darauf hinwirkt**

- dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit bereitstellen und betreiben;

#### **diese fördert**

- materiell, ideell und durch Bereitstellung notwendiger Rahmenbedingungen;

#### **selbst die Leistungen erbringt,**

- soweit die freien Träger dazu nicht bereit oder auch mit öffentlicher Förderung nicht dazu in der Lage sind.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Somit wird von den Kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern eine entwickelnde und gestaltende Beratungs-, Unterstützungs-, Koordinierungs- und Qualifizierungsaufgabe erwartet. Denn damit unterstützt der öffentliche Träger für die Kinder- und Jugendarbeit u.a.

- die Trägervielfalt
- die Kooperation aller Träger der Jugendarbeit
- die Förderung ehrenamtlichen Engagements
- die Qualität der Ausstattung und der Ressourcen für die Jugendarbeit
- die Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit mit einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl von Fachkräften<sup>6</sup>
- die notwendige konzeptionelle Differenzierung der Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit
- die notwendige konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, die Entwicklung und Erprobung von Arbeitshilfen, Projekten, Modellen und neuen Formen der Jugendarbeit
- die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit während der Planung und Betriebsführung von Einrichtungen
- die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit<sup>7</sup>
- die Imagearbeit für eine positive öffentliche Wahrnehmung der Leistungen und des Stellenwerts der Kinder- und Jugendarbeit.

---

6 Vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII

7 Vgl. § 85 Abs. 3 SGB VIII

## **Aufgaben Kommunalen Jugendarbeit**

In Umsetzung des zentralen Auftrages der Jugendämter im Bereich „Kinder- und Jugendarbeit“ ergeben sich für die Kreis- und Stadtjugendpfleger/-innen folgende Aufgaben:

### ***Zentrale Aufgaben***

- 3.1.1  
Umsetzungen der Jugendhilfeplanung
- 3.1.2  
Entwicklung, Konzeptbildung
- 3.1.3  
Beratung, Anregung und Unterstützung
- 3.1.4  
Koordination und Vernetzung
- 3.1.5  
Förderung, Zuschusswesen
- 3.1.6  
Eigene, ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen
- 3.1.7  
Leitung eigener Einrichtungen
- 3.1.8  
Beratung der Gemeinde-Jugendarbeit

### ***Angrenzende und übergreifende Aufgaben***

- 3.2.1  
Jugendsozialarbeit
- 3.2.2  
Jugendschutz

### ***Querschnittsaufgaben***

- Gender Mainstreaming
- Beteiligungs- und Partizipationsprozesse
- Soziale Integration
- u.a.

## 3.1 Zentrale Aufgaben

### 3.1.1 Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Planungsverantwortung des Jugendamtes, Jugendhilfeplanung

Bestandteil der Gesamtverantwortung ist die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers für die Kinder- und Jugendarbeit. Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit der Jugendämter ist es, zu ermitteln, welche Einrichtungen für die angemessene Förderung der Jugend nach örtlichen Verhältnissen erforderlich sind und ob diese in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Wird ein Bedarf festgestellt, so muss die Kommunale Jugendarbeit darauf hinwirken, dass entsprechende Einrichtungen geschaffen und bestehende ausgebaut werden.

Die Grundlage für die Umsetzung der Planungsverantwortung bildet die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Im Rahmen der Planungsverantwortung der Jugendämter ist die Kommunale Jugendarbeit grundsätzlich zuständig für die Teilpläne Kinder- und Jugendarbeit der Jugendhilfepläne.<sup>8</sup>

Bei den Schritten des Planungsprozesses, der Bestandserhebung, Bedarfsplanung und Umsetzungsplanung sind die freien Träger frühzeitig zu beteiligen. Insbesondere die rechtzeitige sach- und fachgerechte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden am Teilplan Jugendarbeit stellt hohe Herausforderungen an das Planungs- und Koordinationsgeschick der Kreisjugendpfleger/-innen.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

**Bestandserhebung** von Diensten, Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit

- Situations- und Strukturanalyse der Jugend und Jugendarbeit in der Kommune
- Sammeln und Auswerten von gebietspezifischen Daten (z.B. Gemeindegrößen, Anteil von Kindern und Jugendlichen)
- Bestandsaufnahme zu erforderlichen Planungsgrößen (z.B. Jugendräume)
- Zieldefinition und Festlegung auf Zielgruppen

**Erhebung des Bedarfs** zu Diensten, Einrichtungen und Veranstaltungen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

**Maßnahmenplanung:** die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (vgl. § 80 Abs. 1 SGB VIII, u.a. Trägerschaftsvergaben)

**Entwicklung und Konzeptionierung** von Schwerpunkten der (Kommunalen) Jugendarbeit

**Abstimmung der Planung** mit weiteren Planungsbeteiligten

**Aufbereitung der Planungsergebnisse** für bestimmte Zielgruppen (z.B. Öffentlichkeit, Medien, Mandatsträger/-innen)

**Festlegung von konkreten Maßnahmen** und Angeboten für die entsprechenden Zielgruppen

**Regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung** der Jugendhilfeplanung für das Arbeitsfeld Jugendarbeit

#### **Sozialräumliche Planung**

- Beratung bei der Gestaltung des Wohnumfeldes
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung
- Beratung bei Infrastrukturplanungen

#### **Beteiligung an der Bildungsplanung**

<sup>8</sup> Geschäftsverteilungspläne in den Ämtern regeln die Aufgabenschwerpunkte der verschiedenen Planungsstellen.



### 3.1.2 Entwicklung und Konzeptbildung

Die Wirksamkeit der Jugendarbeit erfordert eine ausreichende und funktionierende Infrastruktur. Es gilt, diese Infrastruktur konzeptionell zu beschreiben, zu planen, zu überprüfen, weiterzuentwickeln und mit den anderen Leistungen der Jugendhilfe und mit dem Gemeinwesen zu vernetzen. Durch ein Planungskonzept und Schwerpunktbildungen muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen und geeigneten Angebote der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei muss die Trägervielfalt, die Kooperation aller Träger, die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Qualität der Leistungen sowie der Ausstattung der Jugendarbeit sichergestellt werden. Die Situation der Jugend und der Jugendarbeit wird dabei beobachtet und analysiert sowie die Wirksamkeit bewertet.

Auf dieser Grundlage müssen die inhaltlichen und organisatorischen Vorstellungen entwickelt und umgesetzt werden. Unter Wahrung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der freien Träger sind die Aktivitäten bestmöglich zu koordinieren, die verfügbaren sachlichen, personellen und finanziellen Mittel optimal einzusetzen. Dies bedeutet für die Kommunale Jugendarbeit Moderation und Koordination, aber auch Prioritätensetzung und Entscheidung.

Ziel der Aufgaben ist es, die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für Bestand und Entwicklung der Jugendarbeit zu gewährleisten. Nach § 85 SGB VIII gehört zu den Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit sowie die Fortbildung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit.

Die erwünschte Träger- und Anbietervielfalt für Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit erfordert ein hohes Maß an Absprachen. Dabei ist ein partnerschaftliches Zusammenwirken, insbesondere mit den Jugendringen und den kreisangehörigen Gemeinden geboten. Kommunale Jugendarbeit motiviert, fördert, vernetzt die Leistungen der freien Träger der Jugendarbeit, gibt Anregungen und Impulse.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

- Entwicklung fachlicher Stellungnahmen und Einbringung in die Entscheidungsprozesse der politischen Gremien der Gebietskörperschaft
- erforderliche und geeignete Angebote rechtzeitig ausreichend bereitstellen
- angemessenen Anteil für Jugendarbeit sicherstellen
- Prüfung, Definition und Schritte zur Sicherstellung des angemessenen Anteils für die Jugendarbeit einleiten und durchführen
- Qualität entwickeln
- Wirksamkeit der Jugendarbeit sichern
- Prüfung und Gewährleistung der Eignung und die Wirksamkeit der notwendigen Angebote
- Konzepte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit erarbeiten und abstimmen
- Evaluation, Qualitätssicherung, Auswertung von Maßnahmen
- Trägervielfalt fördern, Absprachen, Koordination herstellen
- Impulse zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe geben
- Freie Träger und Mitarbeiter der Jugendhilfe motivieren
- Prioritäten setzen, entscheiden und Entscheidungen vorbereiten
- Jahresprogramm erstellen, Absprachen herstellen
- Zusammenarbeit der Jugendarbeit mit Schule weiterentwickeln
- Jugendarbeit als Bildungspartner profilieren.

### 3.1.3 Information, Beratung, Anregung und Unterstützung

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII – sowie als Schwerpunkt der Jugendarbeit in § 11 Abs. 3 SGB VIII – gehört Beratungstätigkeit zu den zentralen Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit. Kompetente und umfassende Beratungsleistungen sind eine Voraussetzung und zugleich wichtige Unterstützung für fachlich qualifizierte Aufgabenwahrnehmung durch Träger bzw. Adressaten.

Die Beratungstätigkeit der Kommunalen Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen, freie Träger, kreisangehörige Gemeinden, Erziehungsberechtigte sowie an weitere Institutionen und Organisationen im Umfeld und im Zusammenhang mit der Jugendarbeit. Sie richtet sich somit an Einzelpersonen im Sinne einer individuellen Beratung (zum Teil als persönlichen Hilfen) sowie an Institutionen im Sinne einer strukturell orientierten Beratungstätigkeit.

Im Rahmen der „Jugendberatung“ stellt der Bereich „Jugendinformation“ mit der Bereitstellung von kostenlosen Zugängen zu Jugendinformationsdiensten eine hervorgehobene Aufgabe dar. Während diese Aufgabe in vielen Städten durch Jugendinformationszentren geleistet wird, stellt die flächendeckende Versorgung mit Jugendinformationsdiensten in den Landkreisen eine besondere Herausforderung dar.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

##### **Jugendinformation**

- Konzeptionierung, Umsetzung, Organisation und Pflege eines zielgruppenorientierten Netzes von (Jugend-)Informationsdiensten, auch unter Einbeziehung der Sozialen Netzwerke
- Aufklärung und Information zu Fragen der Jugendarbeit
- Aufklärung und Information zur Situation der Jugend in den Kommunen
- Information über einschlägige Gesetze und Vorschriften
- Information über Förderungsmöglichkeiten
- Bereitstellung von Materialdiensten

##### **Individuelle Beratungen, Jugendberatung und Jugendinformation**

- Beratung von Jugendlichen in individuellen Problemlagen
- Beratung von Erziehungsberechtigten

##### **Beratung von Multiplikatoren**

- z.B. Lehrkräfte, Ausbilder, Jugendleiter, Jugendbeauftragte, Vorstände

##### **Beratung von Institutionen, Trägern**

- Mitwirkung in Zusammenarbeit mit ggf. Geschäftsführung von Jugendringen
- Beratung und Unterstützung von Jugendgruppen, -verbänden und -initiativen
- Anregung zur Selbstorganisation und Beteiligung an Jugendarbeit

##### **Beratung kreisangehöriger Gemeinden**

*siehe Kap 3.1.8*

##### **Fachliche Unterstützung**

- eigene Unterstützungs- und Referententätigkeiten
- Vermittlung von Leistungen Dritter

**Unterstützung, Service und Vermittlung** von Geräten und Dienstleistungsangeboten

### 3.1.4 Koordination und Vernetzung

Für die Kommunale Jugendarbeit stellt die Abstimmung, Koordinierung und Zusammenarbeit einen Zentralbereich des infrastrukturellen Wirkens dar.

Die vielfältige Landschaft der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit wird durch Information, Beratung, Koordination und Kooperation und nicht zuletzt durch materielle Förderung in die Lage versetzt, ihre übernommenen Aufgaben zu erfüllen.

Neben den Jugendhilfeausschüssen als institutionalisierte Instrumente der Vernetzung, Kooperation und Abstimmung sind Arbeitsgruppen und die in § 78 SGB VIII genannten Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Durch Kooperation und Abstimmung gelingt es der Kommunalen Jugendarbeit, Aufgaben stärker zu bündeln, Synergieeffekte zu nutzen und Doppelangebote zu vermeiden. Dabei hat die Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtjugendringen eine besondere Bedeutung und nimmt einen besonderen zeitlichen Stellenwert ein.

Durch gezielte Koordinations- und Vernetzungsleistungen werden die – für die Jugendarbeit strategisch wichtigen – Kooperationen zwischen Jugendarbeit und Schule gefördert und weiterentwickelt. Durch Anregung und Förderung der Zusammenarbeit werden somit Entwicklungen der Jugendarbeit angestoßen und unterstützt.

Nach Art. 30 AGSG hat die Kommunale Jugendarbeit für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch darauf hinzuwirken, dass Aufgaben der Jugendarbeit in den Gemeinden auf dem Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden.

Grundlage für eine befriedigende Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunale Jugendarbeit ist ein hohes Maß an Kenntnissen der Jugendarbeits-Infrastruktur, an Kontakten, Querverbindungen, Kommunikation, Verständigung und Vertrauen.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

##### **Gespräche, Austausch, Absprachen (SJR, Vereine)**

- mit Vertreter/-innen von Vereinen, Verbänden, Initiativen, Jugendringen

##### **Arbeitskreise, Gremien**

- Organisation eigener Gremien, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise zur Koordination und Vernetzung
- Mitwirkung an anderweitigen Netzen und Kooperationsstrukturen, u.a. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Organisation von/Beteiligung an lokalen oder regionalen Bildungsnetzwerken

##### **Koordination von Maßnahmen und Angeboten**

- Vernetzung der an der Jugendarbeit Beteiligten und Interessierten
- Förderung von Zusammenarbeit mit Schule

##### **Überörtliche Zusammenarbeit**

##### **Vermittlungsagentur zur Zusammenarbeit Jugendarbeit mit Schule**

### 3.1.5 Förderung, Zuschusswesen

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Zur Anregung, Beratung, Unterstützung der freien Träger zählt insbesondere der Bereich „Finanzielle Förderung, Zuschusswesen“. Für die Jugendarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist die Ausgestaltung der Förderung der freien Träger eine zentrale Möglichkeit, die Schwerpunkte und die Entwicklungen der Kinder- und Jugendpolitik bestmöglich zu unterstützen. Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist „... von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“. Der Jugendhilfeausschuss und die Vertretungskörperschaft entscheiden über den Anteil der Jugendarbeit.

Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG unterstreicht die Möglichkeit, dass Aufgaben der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene auf Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen werden können.<sup>9</sup> In Bayern werden deshalb große Bereiche der Regelförderung im Rahmen der Beschlüsse der Gebietskörperschaft den Kreis- bzw. Stadtjugendringen übertragen. Im Rahmen der engen Kooperation mit den Jugendringen achtet die Kommunale Jugendarbeit darauf, dass auch im Förderbereich positive Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit gewährleistet sind. Hierfür muss auch die Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzierungsmittel geregelt werden.

Förderungen für die Jugendarbeit werden auf kommunalen Ebenen zusätzlich auch durch die kreisangehörigen Gemeinden sowie im geringen Umfang durch die Bezirke (hier über Bezirksjugendringe) gewährt. Zu den Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit gehört deshalb auch die Abstimmung der Finanzierung entsprechend der Ebenen (Ebenenfinanzierung).

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

- (Weiter-) Entwicklung von Förderprogrammen und Förderrichtlinien
- Förderabwicklungen im Rahmen der institutionellen Förderungen
- Förderung von Einrichtungen
- Personalförderung, Personalkostenförderung
- Förderabwicklungen im Rahmen der Aktivitätenförderung
- Angebot materieller Fördersysteme: Geräte, Materialien, Zelte, Vereinsbusse usw.

#### **Förderung der Jugendverbände und des Jugendrings**

- Beratung und Unterstützung von Jugendverbänden und Jugendgruppen in allen Fragen, die Jugendarbeit betreffen
- Beratung des Vorstands des örtlichen Jugendrings
- Konkrete Hilfestellung bei der Organisation von Maßnahmen, der Konzeption von Diensten oder dem Errichten von Einrichtungen

#### **Förderung von Jugendinitiativen und sonst. freien Trägern**

- Beratung in allen Fragen, die Jugendarbeit betreffen
- Konkrete Hilfestellung bei der Organisation von Maßnahmen, der Konzeption von Diensten oder dem Errichten von Einrichtungen

#### **Mitwirkung bei der Anerkennung**

- Beratung und Unterstützung von Trägern, die die öffentliche Anerkennung anstreben
- Erarbeitung von Stellungnahmen

<sup>9</sup> Siehe zur Übertragung von Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit auf Kreis- und Stadtjugendringe: Kap. 5.3

### **3.1.6 Eigene, ergänzende Dienste und Angebote**

Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht sichert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle notwendigen Leistungen nach SGB VIII, sofern sie nicht freie Träger erbringen. Die Konzeption und Planung von eigenen, ergänzenden Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit erfolgt nach Bestands- und Bedarfsfeststellung zur Deckung eines Restbedarfes bzw. eines unvorhergesehenen oder offenen Bedarfes. Die Leistungen sind nach Art und Umfang im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu bestimmen.

Häufig führt die Kommunale Jugendarbeit eigene Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung oder Initiierung eines notwendigen Angebotes durch (vgl. auch § 85 SGB VIII, Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit). Durch Beteiligung und die Qualifizierung von freien Trägern werden, oft schon in einem frühen Stadium der Entwicklung, Weichen für eine mögliche subsidiäre Aufgabenübertragung gestellt.

### 3.1.7 Leitung, Betrieb und Beratung eigener Einrichtungen der Jugendarbeit

Eigene Trägerschaften von Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. Trägerschaften von Diensten und Projekten o.Ä. sind verbreitet und nehmen oftmals einen breiten Raum in der Aufgabenwahrnehmung der Kommunalen Jugendarbeit ein. Neben den strategischen und finanztechnischen Leitungsaufgaben übernehmen die Kommunalen Jugendpfleger/-innen auch die Personalverantwortung für das in den Einrichtungen und Diensten beschäftigte Fachpersonal.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

- Erarbeitung bzw. Abstimmung von Konzeptionen zum Betrieb der Einrichtung
- Regelmäßige Überprüfung des laufenden Betriebs (Auslastung, Besucherstruktur etc.)
- Personalverantwortung

#### **Einrichtungen**

- Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs, Spielmobil, Jugendinformationszentren, Jugendbildungszentren, Jugendzeltlagerplätze, Jugendübernachtungshäuser

#### **Dienste und Angebote**

- Ferien- und Erholungsmaßnahmen
- Spielangebote, außerschulische Bildung, Kulturarbeit, internationale Jugendarbeit, Jugendleiterschulung, Maßnahmen im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz inkl. Medienarbeit, Streetwork/Mobile Jugendarbeit

#### **Betriebsführung eigener Einrichtungen**

- Leitung, Personalführung, Personalentwicklung
- Bewirtschaftung der Haushaltmittel
- Mitwirkung bei der Anstellung von Fachkräften/Personalgewinnung
- Gewinnung und Anleitung von Honorarmitarbeitern/-innen und Praktikanten/-innen, fachliche Anleitung und Beratung, Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, Mitarbeitergespräche, Change Management, Leitbildumsetzung

### 3.1.8 Besonderer Stellenwert für Kommunale Jugendarbeit in den Landkreisen: Beratung, Unterstützung, Förderung der Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Art. 30 AGSG

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Über die örtliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Art. 30 AGSG hinaus bleibt aber „... die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ... unberührt“ (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Die Kommunale Jugendarbeit der Landkreise berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 AGSG, Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungsfunktion).

Welche Infrastrukturen und Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden notwendig sind, definiert sich anhand des örtlichen – sozialräumlichen – Bedarfs. Diese Bedarfsermittlung ist grundsätzlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises vorzunehmen. Die Beachtung der starken Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Aufgaben der Jugendarbeit machen eine enge Koordination der örtlichen und überörtlichen Planungen notwendig (§ 80 Abs. 4 SGB VIII, Art. 30 Abs. 3 AGSG). Bei der Ausübung der Gesamt- und Planungsverantwortung der Landkreise auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit hat deshalb die enge Zusammenarbeit und Koordination mit den Städten und Gemeinden herausragende Bedeutung. Die gemeindlichen Planungen der Jugendarbeit bilden damit einen Beitrag zur Differenzierung der Jugendhilfeplanung (Teilplan Jugendarbeit) des Landkreises. Über die von der Kommunalen Jugendarbeit angebotenen Informations-, Qualifizierungs- und Koordinierungssysteme werden die Städte und Gemeinden in die Infrastruktur und in das System der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Landkreisgebietes eingebunden. Insbesondere für die gemeindlichen Jugendbeauftragten ist die Kommunale Jugendarbeit eine zentrale Anlaufstelle.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Struktur von Jugendarbeit
- Regelmäßige Information der kreisangehörigen Gemeinden über aktuelle Themen der Jugendarbeit
- Regelmäßige Information von Mandatsträgern/-innen der Gemeinde (Jugendbeauftragte, Jugendforumssprecher etc.) zu allgemeinen Themen der Jugendarbeit
- Beratung von auf der örtlichen Ebene tätigen Jugendgruppen und Verbänden zu allen Fragen der Jugendarbeit
- Beratung zu Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen
- Abstimmung der Arbeitsschwerpunkte der öffentlichen und freien Träger auf Landkreisebene
- Kooperation bei Ausarbeitung und Umsetzung der Jugendhilfeplanung
- Ergänzung der Aktivitäten der Gemeinden durch zielgerichtete unterstützende Aktionen
- Beratung, Kooperation und Unterstützung in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

## 3.2 Angrenzende und übergreifende Aufgaben

### 3.2.1 Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII

„... Dem Jugendpfleger können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden.“<sup>10</sup> Die Aufgaben sollten mit der Jugendarbeit, deren Prinzipien und Methoden korrespondieren.

In Ergänzung zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen ist, werden **Leistungen der Jugendsozialarbeit** zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitgestellt. Zielgruppen der Jugendsozialarbeit sind Jugendliche, die in erhöhten Maß auf Unterstützung angewiesen sind<sup>11</sup>.

In vielen Fällen ist die Jugendsozialarbeit eng verbunden mit der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit schafft oftmals niederschwellige Zugänge zu den Diensten und Angeboten der Jugendsozialarbeit. Umgekehrt bietet Jugendsozialarbeit aber auch Voraussetzungen und Zugänge, damit junge Menschen an den positiven Zielstellungen des § 11 Abs. 1 partizipieren können. Die Jugendarbeit steht allen Adressaten der Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die Kommunale Jugendarbeit auch mit den Jugendhilfeangeboten im Übergangsbereich von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit befasst (Streetwork, Mobile Jugendarbeit, Angebote der Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit an Schulen usw.).

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit in den Aufgabenfeldern der §§ 11, 12 SGB VIII soll durch zusätzlich übertragene Aufgaben der Jugendsozialarbeit nicht beeinträchtigt werden. Zur nachhaltigen Wahrnehmung der Jugendsozialarbeit wird empfohlen, die Kommunale Jugendarbeit mit zusätzlichen Ressourcen und zusätzlichen Arbeitsstrukturen auszustatten.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

Insofern diese Leistungen mit der Jugendarbeit zusammenhängen, sind die Kommunalen Jugendpfleger/-innen, abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, u.a. tätig in

- der Feststellung des planerischen Bedarfs für notwendige integrative Konzepte der Jugendsozialarbeit
- der Entwicklung von bedarfsgerechten integrativen Leistungen zur Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die deren spezifische Lebenssituationen einbeziehen
- der Abstimmung mit den Mitarbeitern/-innen der Fachdienste des Jugendamtes und den Trägern der Jugendarbeit sowie Mitarbeitern/-innen sonstiger Stellen, die im Bereich der Jugendsozialarbeit arbeiten
- der Initiierung, Durchführung und Anleitung von bedarfsgerechten und fachlich qualitativ hochwertigen Leistungen der Jugendsozialarbeit.

<sup>10</sup> BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

<sup>11</sup> Eine strikte begriffliche Trennung zwischen (Offener) Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist im klassischen Sinne nur mehr schwer möglich. Jugendsozialarbeit wendet sich den Methoden der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit zu (z.B. Mobile Jugendarbeit). Offene Kinder- und Jugendarbeit erbringt heute Leistungen, die früher der Jugendsozialarbeit zugeschrieben wurden. Immer nimmt die (Offene) Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Verbindungsfunktion zu weiteren sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtung wahr.



### 3.2.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz<sup>12</sup> § 14 SGB VIII

Innerhalb der Jugendämter ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz grundsätzlich inhaltlich und organisatorisch der Kommunalen Jugendarbeit zugeordnet.<sup>13</sup> Dies gilt in der Regel nicht für einzelne kontrollierende oder ordnungsrechtliche Aufträge. Dem Jugendpfleger können damit sinnvollerweise Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden.<sup>14</sup>

In Abgrenzung zu den Aufgaben des „gesetzlichen Jugendschutzes“ (Jugendschutzkontrollen u.a.)<sup>15</sup>, sind kommunale Jugendpfleger/-innen in den Bereichen des „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ engagiert. Die Nähe der Zielsetzungen des § 14 SGB VIII zu denen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist evident. Die Maßnahmen sollen gleichsam junge Menschen befähigen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu entwickeln.

#### **Funktionen im Rahmen der Durchführung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:**

- Information
- Beratung
- Koordinierung
- Anregung und Förderung
- eigene Maßnahmen.

#### **Auswahl von Arbeitsansätzen:**

##### 1. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung

Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit organisiert die Kommunale Jugendarbeit verschiedene Aktivitäten und Projekte. Dazu zählen z.B.

- Kampagnen zu einzelnen Gefährdungsbereichen (mit verschiedenen Informationsmitteln wie Plakaten, Aufklebern, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften)
- einzelne öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Initiativen in Kooperation mit Gewerbetreibenden zur Verbilligung attraktiver alkoholfreier Getränke, Informationsstände auf öffentlichen Plätzen)
- Entwicklung und Verteilung von Informationsblättern und -broschüren
- Durchführung von Jugendschutztagen bzw. -wochen
- Einbindung von Personen des öffentlichen Lebens als Werbeträger für den Kinder- und Jugendschutz
- kontinuierliche Pressekontakte.

##### 2. Informationen und Hilfestellungen für junge Menschen, z.B.

- Informationsveranstaltungen
- themenbezogene Projektarbeit in Schulen oder Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Mal- und Aufsatzwettbewerbe)
- Medienprojekte
- Theaterstücke für Kinder und Jugendliche oder Musik- und Disco-Veranstaltungen
- attraktive, kreative und kommunikative Freizeitangebote
- zielgruppenorientierte Projekte und Aktivitäten in Form von Mobiler Jugendarbeit, Straßensozialarbeit, sog. Fan-Projekte.

<sup>12</sup> Vgl. Kommunale Jugendarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings nach § 85 Abs. 2 Satz 1 KJHG für die Jugendämter in Bayern, 1998, 2010

<sup>13</sup> Im Umfang der Bestimmungen des Art. 29 Abs. 3 AGSG

<sup>14</sup> Vgl. BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

<sup>15</sup> Verschiedentlich sind den Abteilungen, Sachgebieten oder Arbeitsgruppen der Kommunalen Jugendarbeit die Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes organisatorisch zugeordnet.

### 3. Elternbildung und Multiplikatoren-schulung

Durch Aufklärung, Beratung, Fortbildung sollen alle Personen und Berufsgruppen, die mit der Betreuung und Erziehung von jungen Menschen betraut sind, auf Gefährdungen aufmerksam gemacht und in ihrer erzieherischen Kompetenz unterstützt werden, z.B. durch Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Informationsmaterial, Unterrichtsreihen.

Die Wahrnehmung der (originären) zentralen Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII darf durch zusätzlich übertragene Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht beeinträchtigt werden. Zur nachhaltigen Wahrnehmung dieser Aufgabengruppe wird empfohlen, die Kommunale Jugendarbeit mit zusätzlichen Ressourcen und zusätzlichen Arbeitsstrukturen zu versehen.

## 3.3 Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit

Als **Querschnittsaufgaben** werden umfassende Tätigkeitsansätze definiert, die wichtige Bereiche des gesellschaftlichen Lebens berühren, an denen mit gleicher Zielsetzung gearbeitet werden soll. Querschnittsaufgaben erstrecken sich damit in der Regel über verschiedene Arbeitsbereiche, sie können aber – bei besonderen Bedarfslagen – auch den Charakter von Schwerpunktaufgaben annehmen. Sie werden oft zusätzlich von verschiedenen Trägern wahrgenommen und entsprechen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, aber auch speziellen gesellschaftlichen Bedarfslagen,

z.B.

- Gender Mainstreaming in der Jugendarbeit
- Beteiligungs- und Partizipationsprozesse
- soziale Integration
- Inklusion
- Armutsbekämpfung
- interkulturelle Jugendarbeit
- integrative Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendarbeit und Ökologie, nachhaltiges Wirtschaften, Umweltschutz
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Gesundheitsvorsorge.

## 3.4 Grenzen des Aufgabenrahmens

„Dem/der Jugendpfleger/-in können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden. Dagegen wäre es mit Wortlaut und Sinn der Bestimmung nicht vereinbar, das spezifische Arbeitsfeld des Jugendpflegers mit völlig anders gearteten Aufgaben zu verbinden.“<sup>16</sup> Die Vermischung der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit mit anderen Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe, etwa der Jugendgerichtshilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes, stellt eine Zweckentfremdung dar.

„Die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Jugendlichen gehört aufgrund des überwiegend strategischen Aufgabenbereichs (ebenso) nicht zu dem geprägten Berufsbild der Kommunalen Jugendarbeit. Diese unmittelbare pädagogische Arbeit (etwa die Leitung von Jugendfreizeitstätten oder von Ferienmaßnahmen) sollte grundsätzlich anderen Fachkräften bzw. unterstellten Mitarbeitern im Bereich der Kommunalen Jugendarbeit vorbehalten bleiben.“<sup>17</sup>

---

16 BayGE1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

17 Vgl. ebenda

# **4.**

## **Strukturelle Aufgaben**

Dieses Kapitel zeigt Beispiele **verwaltungsinterner** Tätigkeiten, Aufgaben und Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit, die gemäß den jeweiligen Vorgaben des örtlichen Trägers erfolgen und nicht als Angebote nach außen gerichtet sind.

## 4.1 Bereich der internen Verwaltung

### Haushaltswesen

z.B.

- Erstellen des Haushaltsplanentwurfs/Budgetentwurfs
- Überwachung des laufenden Haushalts/Budgets und der Zahlungsvorgänge
- Kalkulation und Abrechnung von Maßnahmen
- Beantragung von Zuschüssen und Erschließung weiterer Finanzquellen
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Entwurf und Prüfung von Leistungsvereinbarungen

### Verwaltungsabläufe

z.B.

- Stellungnahmen, Sitzungsvorlagen, Berichterstattung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamgesprächen und Sitzungen
- Anschaffung und Verwaltung von Inventar

### Personalverantwortung

z.B.

- Entwicklung eines Personalkonzepts
- Mitwirkung bei der Anstellung von Fachkräften/Personalgewinnung
- Gewinnung und Anleitung von Honorarmitarbeitern/-innen und Praktikanten/-innen
- Mitarbeiterführung, fachliche Anleitung und Beratung; ggf. Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, Mitarbeitergespräche

### Betrieb eigener Einrichtungen

- Leitung
- Personalführung
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Change Management
- Personalentwicklung
- Leitbildumsetzung

## 4.2 Organisation und Arbeitsgrundlagen

Planung und Organisation der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit und Aufgabenwahrnehmung der Kommunalen Jugendarbeit.

### **Struktur- und Situationsanalyse**

u.a.

- Analyse der örtlichen Strukturen von Jugendarbeit bzw. der Situation von Kindern und Jugendlichen
- Sammeln und Auswerten von Datenmaterial
- Anlage von Statistiken und Übersichten zur Jugendarbeit in der Kommune
- Jugendhilfeplanung, Teilbereich Jugendarbeit (vgl. dazu auch JHPL)

### **Arbeitsplanung**

u.a.

- Strukturierung von Arbeitsabläufen (z.B. Jahresplanung, Festlegung von Prioritäten)
- Büroorganisation (z.B. EDV-Einsatz, Aktenführung)
- Koordination des Personaleinsatzes und anderer Ressourcen

### **Öffentlichkeitsarbeit**

u.a.

- Darstellung der Situation der Jugendarbeit in der Kommune
- Darstellung der Aufgaben, Tätigkeiten und Wirkungen Kommunalen Jugendarbeit

### **Qualitätsentwicklung**

u.a.

- Fort-/Weiterbildung
- Praxisberatung
- fachlicher/kollegialer Austausch
- Besuch von Tagungen, Fachgesprächen etc.

### **Servicebereich**

u.a.

- Aufbereitung von Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen
- Bereitstellung bzw. Vermittlung von Räumen, Infomaterial

## 4.3 Vertretung und Kontakte

- Nach innen: Vertretung der fachlichen Belange der Jugendarbeit in der Struktur des örtlichen Trägers
- Nach außen: Vertretung der fachlichen Belange des örtlichen Trägers gegenüber Dritten

### Innerhalb der Verwaltung des örtlichen Trägers

u.a.

- Landrat/Landrätin, Oberbürgermeister/-in, Abteilungsleitung, Jugendamtsleitung
- Mitarbeiter/-innen im Bereich Jugendhilfe/Soziale Dienste
- Haupt-, Finanz- und Personalverwaltung
- Pressestelle

### Gremien

u.a.

- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Kreisgremien, Stadtrat bzw. Unterausschüsse
- Runde Tische

### Einrichtungen und Organisationen im Wirkungsbereich des örtlichen Trägers

u.a.

- Kreis-/Stadtjugendring
- Jugendverbände, -gruppen und -initiativen
- Arbeitsamt, Schulamt, Schulen, Kindergärten usw.
- Arbeitskreise (z.B. AK Sucht)
- Wohlfahrtsverbände und deren Einrichtungen
- Medien (z.B. Presse, Lokalradios)
- politische Parteien
- Gemeindejugendpfleger/-innen

### Kreisangehörige Städte und Gemeinden

u.a.

- Bürgermeister/-in
- Stadt-/Gemeinderat
- Jugendbeauftragte und Jugendreferent/-innen
- Mitarbeiter/-innen im Bereich Jugendarbeit
- Jugendforen u.ä. Formen

### Bezirks- und Landesebene

u.a.

- angrenzende Gebietskörperschaften (z.B. Nachbarlandkreise, kreisfreie Städte)
- Bezirksjugendring, Bayerischer Jugendring
- Aktion Jugendschutz Bayern e.V., Bayerisches Landesjugendamt

### Bundesebene und Europäische Ebene

- insbesondere bei der Akquise und Abwicklung von Förderprogrammen



# 5.

## **Organisationsstandards: Strukturelle Rahmenbedingun- gen für Organisation und Verwaltung in der Kommunalen Jugendarbeit**

Die Strukturen und Bedingungen des Arbeitsfeldes der Kommunalen Jugendarbeit werden durch Aufgabenbeschreibungen bzw. Geschäftsverteilungspläne definiert und fortgeschrieben. Dienst-anweisungen regeln formale Teile der Aufgabenerledigung.

Die hier vorliegenden Organisationsstandards greifen Regelungen einer gemeinsamen „Muster-dienstanweisung“ der kommunalen Spitzenverbände, des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Jugendrings<sup>18</sup> auf. Gemeinsam mit den Aufgaben-beschreibungen des Bayerischen Jugendrings haben sie den Rahmen und das Profil der Kommu-nalen Jugendarbeit maßgeblich geprägt.

## 5.1 Personalausstattung

Der Artikel 23 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze, Bayern) benennt als einzige Berufs-gruppe innerhalb der Jugendhilfe die „**hauptamtlichen Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen**“ und verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) dazu, mindestens eine/n Jugendpfleger/-in im Sinne einer Vollzeitstelle<sup>19</sup> im Bereich des örtlichen Trägers einzusetzen.

### Art. 23 AGSG Fachkräfte

„(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muss im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.“

### BayGE 1993 zum BayKJHG, jetzt AGSG

Zu Absatz 2:

*Mit dieser Sondervorschrift, die an Art. 9 Abs. 1 Satz 2 JAG anknüpft, wird zum Ausdruck gebracht, dass zur Wahrnehmung der dem örtlichen Träger obliegenden Aufgaben der Jugendarbeit in jedem Jugendamtsbezirk mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger vorhanden sein muss. Mit der Festlegung der Mindestzahl von einem Jugendpfleger beschreibt das Gesetz eine untere Grenze. Je nach Größe der Stadt oder des Landkreises und je nach Umfang der Aufgaben wird es zur aus-reichenden Ausstattung des Jugendamtes (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) notwendig sein, die Aufgaben der Jugendarbeit auf mehrere Jugendpfleger zu verteilen. Schon bisher sind in der Mehrzahl der Jugendamtsbezirke zwei oder mehr Jugendpfleger/-innen eingesetzt.*

Die Aufgabenwahrnehmung kann somit nach inhaltlichen oder regionalen Gesichtspunkten auf mehrere kommunale Jugendpfleger/-innen verteilt werden.

Die Vorschrift in Art. 23 AGSG unterstreicht und verdeutlicht die schon durch § 79 Abs. 3 SGB VIII begründete Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ausreichende personelle, finanzielle und strukturelle Mindeststandards der Jugendarbeit Sorge zu tragen. Die Jugendarbeit kann diese Nennung in Art. 23 AGSG ebenso wie ihre gesonderte Erwähnung in § 79 SGB VIII („...von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“) durchaus als Indiz für ihre – im Gesetz vorgesehene – besondere Bedeutung werten.<sup>20</sup>

18 Muster einer Dienstanweisung für Kommunale Jugendpfleger, gemeinsam erarbeitet vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Landkreisverband Bayern, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Jugendring, München 1978

19 Die Erläuterungen zu Art. 23 Abs. 2 AGSG machen deutlich, dass „... mit der Festlegung der Mindestzahl von einem Jugendpfleger ... das Gesetz eine untere Grenze“ beschreibt.

20 Vgl. hierzu: Bayerischer Jugendring, Materialien zu Anforderungen an die Personalausstattung mit Kommunalen Jugendpfleger/-innen in Bayern, München 2010

## 5.2 Dienststellung: Leitungsfunktion im Rahmen der Gesamtzuständigkeit

**Die Kommunale Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe ist in der Regel als eigenständiger Arbeitsbereich in die Organisationsstruktur des örtlichen Jugendamtes**

- als „Sachgebiet“
  - „Arbeitsgruppe“ oder
  - „Abteilung“ (in kreisfreien Städten)
- eingebunden. Diese/s wird von einem/einer Kreisjugendpfleger/-in bzw. Stadtjugendpfleger/-in geleitet.

Unmittelbare Vorgesetzte der Jugendpfleger/-innen sind grundsätzlich die Leiter/-innen der Jugendämter. Dienstvorgesetzte/r ist der Landrat/die Landrätin bzw. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

Kommunalen Jugendpfleger/-innen sind in der Regel **weitere Mitarbeiter/-innen** in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Jugendarbeit beigestellt. Insbesondere wenn weitere Einrichtungen, Dienste des örtlichen Trägers auf dem Gebiet der Jugendarbeit vorhanden sind, werden im Bereich der Kommunalen Jugendarbeit zusätzliche (pädagogische und Verwaltungs-) Mitarbeiter/-innen eingesetzt. Im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit sind Kommunale Jugendpfleger/-innen die unmittelbaren Vorgesetzten von weiteren der Jugendarbeit zugehörigen und mit ihr zusammengehörigen oder zugeordneten Diensten und Einrichtungen,

z.B.

- Jugendfreizeitstätten, Stadtteiltreffs
- Spielmobile
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Mobile Jugendarbeit/Streetwork
- Jugendberatung/Jugendinformation
- Jugendsozialarbeit
- offene Arbeit mit Kindern
- Projekte
- Trägerschaften des Landkreises in kreisangehörigen Gemeinden usw.

Kommunale Jugendpfleger/-innen werden zur Erledigung organisatorischer Aufgaben durch **Verwaltungskräfte** unterstützt. Weitere pädagogische Mitarbeiter/-innen werden je nach Aufgabengebiet und -umfang eingesetzt. Für besondere Aktionen und Maßnahmen werden Honorarkräfte beschäftigt. Eine Mitarbeit von Praktikanten/-innen und Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Freiwilligendiensten wird in vielen Arbeitsstellen der Kommunalen Jugendarbeit praktiziert. Eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen ergänzt oftmals in Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen die Aufgabenerfüllung.

Bei Delegation der Kommunalen Jugendarbeit auf Jugendringe sind Kommunale Jugendpfleger/-innen grundsätzlich unmittelbar der/dem Vorsitzenden des Jugendrings unterstellt.

## 5.3 Kommunale Jugendarbeit als übertragene Aufgaben bei den Kreis- bzw. Stadtjugendringen

Sofern Kreis- bzw. Stadtjugendringen in umfassender Weise öffentliche Aufgaben nach Art. 32 Abs. 4 AGSG zur Erledigung übertragen worden sind, können die Kommunalen Jugendpfleger/-innen auch bei diesen Kreis- bzw. Stadtjugendringen angestellt sein bzw. dahin delegiert sein.

### **Art. 32 Abs. 4 AGSG**

„<sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. ...

<sup>5</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.“

Mit einer Anmerkung, dass die Kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger nicht notwendigerweise in der Verwaltung des Jugendamts angesiedelt sein müssen, trägt das AGSG in Bayern der Historie der subsidiären Aufgabendelegation der Kinder- und Jugendarbeit auf die Kreis- und Stadtjugendringe Rechnung:

### **BayGE1993<sup>21</sup> zu Art. 23 Abs. 2 AGSG**

„... die Kommunalen Jugendpfleger (müssen) jedoch nicht notwendigerweise in der Verwaltung des Jugendamts angesiedelt sein; wegen der möglichen Aufgabenübertragung (Art. 32 Abs. 4 Satz 4 AGSG) können Kommunale Jugendpfleger auch dem jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring organisatorisch und dienstrechtlich zugeordnet sein. ...“

In der Praxis der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern ergeben sich **verschiedene Organisationsmöglichkeiten**:

- im Rahmen einer Delegation<sup>22</sup> werden verschiedene, *einzel*n definierte Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit an den Kreis-/Stadtjugendring übertragen bzw. von den Kommunalen Jugendpfleger/-innen für den Jugendring ausgeführt
- zur Erfüllung verschiedener übertragener Aufgaben ist jeweils eine/r von zwei kommunalen Jugendpflegern/-innen an den Kreis- bzw. Stadtjugendring überstellt
- bei einer – durch einen „Grundlagenvertrag“ definierten – *umfassenden* Aufgabenübertragung auf den Kreis-/Stadtjugendring können die Stellen des oder der Kommunalen Jugendpfleger/-innen unmittelbar – „originär“<sup>23</sup> – bei einem Kreisjugendring oder Stadtjugendring angesiedelt sein.

### **BayGE 1993<sup>24</sup> zu Art. 23 Abs. 2 AGSG**

21 BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

22 Grundsätzlich gilt, dass die Aufgabenübertragungen durch vertragliche Vereinbarungen (Delegationsverträge, Grundlagenverträge) formal geregelt sind.

23 Vgl. BayGE 1993 zu Art. 23 AGSG Absatz 2

24 BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

*„... Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch dort, wo Aufgaben der Jugendarbeit zu einem großen Teil von Kreis-/Stadtjugendringen wahrgenommen werden, die Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach §§ 79, 80 SGB VIII gewährleistet bleiben muss und überdies die Breite der Aufgaben der Jugendarbeit nicht ausschließlich von Jugendverbänden und anderen freien Trägern abgedeckt werden kann.“*

In allen Fällen der Organisationsmöglichkeiten bleibt damit die Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach § 79 SGB VIII gewährleistet. Eine Aufgabendelegation an den Kreis- bzw. Stadtjugendring ändert nicht den Ansatz des originären und umfassenden Aufgabenrahmens der Kommunalen Jugendarbeit<sup>25</sup>. Damit besteht für die Kommunalen Jugendpfleger/-innen – insbesondere auch bei Delegation der Aufgaben auf einen Jugendring – die Verpflichtung der regelmäßigen Abstimmung und engen Kooperation mit dem Jugendamt zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben.<sup>26</sup> Diese Abstimmungs- und Kooperationspflicht gilt für beide Seiten, Jugendringe wie Jugendämter.

### **Kommunale Jugendpfleger/-innen als Geschäftsführer/innen bei Jugendringen**

*„Vor allem in ländlichen Jugendamtsbezirken hat es sich vielfach bewährt, dass von zwei Kommunalen Jugendpfleger/-innen jeweils eine/r zur Erfüllung übertragener Aufgaben als „Geschäftsführer/-in“ an den Kreis-/Stadtjugendring abgestellt wird.“ (BayGE 1993<sup>27</sup> zu Art. 23 Abs. 2 AGSG)*

Die enge Anbindung des Jugendrings über die Person des/der Kommunalen Jugendpflegers/ Jugendpflegerin als pädagogische/r „Geschäftsführer/-in“ birgt Vorteile bezüglich Information und Abstimmung zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger.

Allerdings haben sich in den vergangenen Jahren sowohl die Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit als auch die Aufgaben in der Geschäftsführung der Jugendringe erheblich ausgeweitet, ausdifferenziert und weiterentwickelt. Bei einer gleichzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit und der Geschäftsführung eines Jugendrings in Personalunion eines/r einzigen Kommunalen Jugendpflegers/-in, können dadurch Schwerpunkt- und Strukturkonflikte entstehen.

Es wird deshalb empfohlen, im Einzelfall und unter Beteiligung aller Betroffenen kritisch zu prüfen, ob eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion den beiden, sich eigenständig entwickelnden Arbeitsprofilen dienlich ist. Eine Personalergänzung um eine/n eigenständige/n Geschäftsführer/-in, bzw. eine/n eigenständige/n Jugendpfleger/-in ist in diesen Fällen sinnvoll. Dies nützt der dynamischen Weiterentwicklung des freien Trägers auf der einen und der Profilbildung der Kommunalen Jugendarbeit auf der anderen Seite.

---

25 Die Aufgaben der Kommunalen Jugendpfleger/-innen bei Kreis- und Stadtjugendringen unterscheiden sich damit substantiell von denen der „Pädagogischen Mitarbeiter“ in den Jugendringen.

26 Diese Verpflichtung der regelmäßigen Abstimmung und engen Kooperation zwischen Kommunalen Jugendpfleger/-innen in Jugendringen und Jugendamt verwirklicht sich u.a. durch (die Einbindung in) regelmäßige Dienst- und Abstimmungsgespräche und durch geeignete Formen eines Controllings der Aufgaben. Die Vorstandschaft des Jugendrings bzw. der/die Vorsitzende des Jugendrings sind in geeigneter Weise hinzuzuziehen.

27 Bay GE1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG

## 5.4 Qualifikation: Hochschulstudium der Sozialen Arbeit und Zusatzausbildung mit Sonderprüfung zum/zur „staatlich geprüften Jugendpfleger/-in“

Für Kommunale Jugendpfleger/-innen ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit als Grundqualifikation gefordert.<sup>28</sup> Die Qualifikation eines „Master of Arts“ in entsprechenden pädagogisch ausgerichteten Studienschwerpunkten wird empfohlen.

Gleichwohl reicht diese Ausbildung allein zur Berufsqualifikation nicht aus.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 AGSG „... kann die bayerische Staatsregierung bestimmen, dass sich Kräfte, die mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen. ...“

Aufgrund der Gesamtzuständigkeit, der Vielfältigkeit und der besonderen Anforderungen an die Aufgaben unterziehen sich Kommunale Jugendpfleger/-innen zu Beginn ihrer Tätigkeit einer Zusatzausbildung am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings. Mit einer „Sonderprüfung für Jugendpfleger/-innen“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Mitwirkung des Bayerischen Jugendrings durchgeführt wird, erbringen sie einen besonderen Nachweis der fachlichen Eignung als Jugendpfleger/-in – mit Schwerpunkt Kommunale Jugendpflege – und sind berechtigt, die Bezeichnung „**staatlich geprüfte/r Jugendpfleger/-in**“ zu führen. Diese „... bereits seit den 50er-Jahren eingeführten Vorbereitungslehrgänge und Eingangsprüfungen für Jugendpfleger“ am Institut für Jugendarbeit bewertet die Bayerische Staatsregierung als „Muster für eine berufsbegleitende Zusatzausbildung“<sup>29</sup> im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AGSG.

---

28 „Neben umfassendem Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und ihre unterschiedlichen Arbeitsfelder sind Kenntnisse über angrenzende Gebiete wie Jugendsozialarbeit, Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie von Strukturen der Jugendhilfe erforderlich. Zum erforderlichen methodischen Wissen zählen Kenntnisse bezüglich Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement. Ergänzt werden sie durch Organisations-, Planungs- und Kooperationsfähigkeiten sowie fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen. Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit, für leitende Aufgaben sind auch betriebswirtschaftliche und managementbezogene Kenntnisse erforderlich.“ (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Februar 2005)

Andere fachbezogene Hochschulausbildungen, z.B. (Kleinkind- oder Schul-) Pädagogik, Psychologie, Soziologie, können deshalb grundsätzlich nicht als geeignet erachtet werden und bieten nur in Ausnahmefällen eine ausreichende Grundqualifikation.

29 Siehe BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG, zu Art. 11 Abs 3. des Bay KJHG

## 5.5 Qualifizierung: Fachtagungen, Fortbildung, Supervision, fachlicher Austausch

Kommunale Jugendpfleger/-innen sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die ständigen Veränderungen im Themen- und Adressatenfeld „Kinder und Jugendliche“ machen die kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen notwendig. Der regelmäßige Besuch von Fachtagungen, eine kontinuierliche Fort- bzw. Weiterbildung sowie gegebenenfalls Supervision/Praxisberatung sind notwendige und wirksame Maßnahmen, um die Qualität der Arbeit der Kommunalen Jugendpfleger/-innen zu sichern und zu entwickeln. Die Möglichkeiten sowie die finanziellen Mittel zur Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen sollen bereitgestellt werden. Von den Kommunalen Jugendpfleger/-innen wird die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterqualifizierung gefordert.<sup>30</sup>

### **Angebot an Fachtagungen**

Auf überörtlicher Ebene stellt der Bayerische Jugendring – sowie in den Bezirken die Bezirksjugendringe – in fachlicher Kooperation mit Arbeitsgemeinschaften der Kommunalen Jugendarbeit dafür ein bayernweites Angebot von Fachtagungen bereit. Eine einmal pro Jahr stattfindende Landestagung für Kommunale Jugendarbeit, die der Bayerische Jugendring in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Jugendpfleger/innen (ABJ) anbietet, ist die zentrale Informationsveranstaltung für Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern.

### **Angebot an spezifischen Fortbildungen**

Spezifische Fortbildungen für die Kommunalen Jugendpfleger/-innen werden in übertragener Staatsaufgabe vom Bayerischen Jugendring seit mehreren Jahrzehnten durchgeführt. Die im Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings angebotenen jährlichen Fortbildungsmaßnahmen für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern haben ihre Grundlage in einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus 1978 genehmigten Rahmenkonzeption.

---

<sup>30</sup> Der Bayerische Jugendring empfiehlt die regelmäßige Teilnahme an den relevanten Arbeitstagungen für die Kommunale Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene, darüber hinaus den jährlichen Besuch einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung.

## 5.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit regelt sich nach Arbeitsvertrag und den tariflichen Bestimmungen.  
Die Ableistung der Arbeitszeit richtet sich nach den bestehenden Erfordernissen der Aufgaben.<sup>31</sup>  
Kommunale Jugendpfleger/-innen führen einen Arbeitszeitznachweis.<sup>32</sup>

## 5.7 Dienstreisen

Für die Anordnung, Genehmigung und Ausführung von Dienstreisen und Dienstgängen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung und die einschlägigen Dienstanweisungen. Für Dienstreisen innerhalb des kommunalen Dienstgebietes empfiehlt sich, wie praktiziert, eine pauschale Dienstreisegenehmigung.

## 5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach den einschlägigen Dienstanweisungen bzw. gesonderten Absprachen innerhalb der Ämter.

## 5.9 Vergütung

Die Vergütung für Kommunale Jugendpfleger/-innen richtet sich nach den geltenden tariflichen Regelungen des Anhangs der Anlage C zum TVöD. Das Aufgabenfeld der Kommunalen Jugendpfleger/-innen ist gekennzeichnet durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie durch die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt (vgl. TV SuE Entgeltgruppe S 15).

---

31 Die Erledigung der Aufgaben macht oftmals eine Arbeitszeit an Wochenenden, an Abenden und in den Ferienzeiten notwendig. Damit diese Aufgaben im notwendigen Umfang wahrgenommen werden können, ist eine ausreichende zeitliche Disponibilität und Flexibilität sowie die Möglichkeit einer eigenständigen Arbeitszeiteinteilung gem. den Arbeitsschwerpunkten notwendig.

32 Ein nach Tag, Außendienstort, Arbeitsinhalt und Dauer differenzierter spezieller Arbeitszeitznachweis ist den Arbeitsbedingungen der Kommunalen Jugendarbeit angemessen, da dieser gleichzeitig zur Arbeitszeit auch die erforderliche Übersicht über die Tätigkeit ermöglicht. Die Präsenz der Kommunalen Jugendpfleger/-innen während der Kernarbeitszeiten regelt sich nach den örtlichen Erfordernissen sowie anhand der örtlichen Arbeitskonzeptionen. Eine Einhaltung der üblichen Kernarbeitszeiten aufgrund oftmaliger Arbeitszeiten an Wochenenden und am Abend ist nicht bzw. nur schwer möglich. Aus diesem Grund sollen Kommunale Jugendpfleger/-innen möglichst von den geltenden Dienstzeitvereinbarungen in Kernzeiten entbunden werden.



## 5.10 Technische Ausstattung

Dienststellen der Kommunalen Jugendarbeit sind in angemessener zeitgemäßer Form nach gängigem technischen Standard ausgestattet.

## 5.11 Finanzielle Ausstattung

„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit<sup>33</sup> zu verwenden“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Der Kommunalen Jugendarbeit stehen zur Durchführung ihrer Tätigkeit angemessene Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach dem vom Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten und genehmigten Aufgabenrahmen und nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Tätigkeit. Der/die Kommunale Jugendpfleger/-in besitzt die Bewirtschaftungsbefugnis.

## 5.12 Personelle Kontinuität

Qualifizierte und nachhaltig angelegte Kommunale Jugendarbeit benötigt Kontinuität, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Langfristigkeit. Die dazu notwendige personelle Kontinuität und Qualität der Arbeit wird durch unbefristete Arbeitsverträge, möglichst in Vollzeitfähigkeit sichergestellt. Möglichkeiten zur Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen sollen durch geeignete Personalentwicklungskonzepte und Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

## 5.13 Weitere Regelungen

Bei Erörterung von Themenstellungen im Jugendhilfeausschuss bzw. in relevanten Unterausschüssen, die die Jugendarbeit mittelbar oder unmittelbar betreffen, soll der/die Kommunale Jugendpfleger/-in als Mitglied der Verwaltung des Jugendamtes bei den Sitzungen zugezogen werden<sup>34</sup>.

---

33 „Über die Höhe des genannten Anteiles und über seinen Verbindlichkeitsgrad ist ... seitens der öffentlichen Träger bzw. in deren Vertretungskörperschaften und Jugendhilfeausschüssen zu entscheiden“ (Münder u.a. Frankfurter LPK-KJHG, § 79 Rz. 17). Im Ergebnis müssen die Fördermittel für die JA im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe insgesamt jeweils ausreichen, damit die Leistungen nach § 11 SGB VIII in der *erforderlichen Quantität und Qualität* bedarfsgerecht erbracht werden können (Fieseler in ABA TexteDienst 44, 2002, 7). Joachim Wabnitz, Aus: Zentralblatt für Jugendrecht 2003, Heft 5, S. 165 ff.

34 „<sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen“ (Art. 19 Abs. 5 AGSG). „Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Jugendhilfeausschuss angesichts der Vielfalt der in ihm zu behandelnden Themenbereiche und Aufgabenstellungen auf eine breit gefächerte Fachkompetenz zahlreicher Institutionen und Einrichtungen und der dort beschäftigten Fachleute angewiesen ist. Der Gesetzentwurf geht deshalb von dem Ziel aus, die Fachkompetenz im Jugendhilfeausschuss dann sicherzustellen, wenn sie benötigt wird.“ BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG